Die Gemeinde Bad Kohlgrub erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), sowie Art. 23 des Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes "An der Fallerstraße" in Bad Kohlgrub

s 1

- (1) Satz 2 der Textfestsetzung Nr. 8 mit dem Wortlaut: "Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen nicht errichtet werden" wird ersatzlos gestrichen.
- (2) Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

\$ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 12. April 1994

Gemeinde Bad Kohlgrub

1. Bürgermeister

Verfahrensmerke

	eschluß über die Änderung des Bauungsplanes	am	08.02.1994
	teiligung des betroffenen Trägers fentlicher Belange (Landratsamt)	am	28.02.1994
	teiligung der betroffenen Grundstücks- gentümer (öffentliche Bekanntmachung)	am	02.03.1994
4. Sa	tzungsbeschluß	am	12.04.1994
5. Pr	üfung durch das Landratsamt		09.06.1994 31-610/21
6. Or	tsübliche Bekanntmachung	am	27.06.1994

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Bad Kohlgrub, den 27.06.1994

R. Schedler

1. Bürgermeister

Sayern on the Barbara of the Barbara

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "An der Fallerstraße" in Bad Kohlgrub

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Februar 1994 beschlossen, Satz 2 der Festsetzung Nr. 8 des o. g. Bebauungsplanes (Wortlaut: "Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen nicht errichtet werden") ersatzlos zu streichen.

Durch die Zulässigkeit von Dachaufbauten kann zusätzlicher Wohnbedarf geschaffen werden.

Grundlage für diese Entscheidung war der Antrag der Eigentümer des Flst. Nr. 1732/12 vom 28.1.1994.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.

Bad Kohlgrub, den 21. Februar 1994

Gemeinde Bad Kohlgrub

1. Bürgermeister